

Informationen zum ruhenden Verkehr durch den Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung

Der Verkehrsberuhigte Bereich

Innerhalb dieses Bereiches gilt

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss [Schrittgeschwindigkeit](#) einhalten.
- Die [Fahrzeugführer](#) dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die [Fußgänger](#) dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das [Parken](#) ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Wenn man den verkehrsberuhigten Bereich verlässt, gilt nicht die Regel »Rechts-vor-links«, sondern man ist wartepflichtig gegenüber allen anderen Fahrzeugen. Das gilt sogar, wenn zwischen dem Verkehrszeichen »Ende des verkehrsberuhigten Bereichs« und der Hauptstraße noch einige Meter zurückzulegen sind.

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist gemäß [§ 10 StVO](#) eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig. Rechts-vor-Links gilt hier nicht.

Dies ist in Offenbach in folgenden Straßen der Fall: Pariser Straße, Lothringer Straße, Vogesenstraße, Wasgaustraße, Haardtstraße, Mozartstraße, Enggasse und in der Gartenstraße.

Wir bitten um Beachtung! Bei Fragen können Sie sich gerne mit dem Fachbereich Bürgerdienste bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 06348/986184, Herrn Walter, E-Mail. t.walter@offenbach-queich.de, in Verbindung setzen.

- Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches



Zeichen 325.1

Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs



Zeichen 325.2

Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs